

Gemeindeverwaltung Affalterbach

Sachbearbeiter: Alexander Langner

Az.: 022.3 - La

Vorlage Nr.:	4/2020
BVA:	20.01.2020
GR:	30.01.2020
öffentlich	

§ 5 Bausachen

a) **Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage, Im Näheren Grund 59**

Der Bauherr hat einen Antrag auf Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Im Näheren Grund 59 eingereicht. Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Näherer Grund“.

Zu größten Teilen entspricht das Bauvorhaben den Vorgaben des Bebauungsplans.

An der nördlichen Seite ragt der Dachvorsprung der Garage bzw. des Hobbyraums in die Abstandfläche hinein. Dies ist allerdings bis 50 cm baurechtlich in Ordnung.

Anders sieht es bei der Größe der Garage aus. Diese sitzt auf der Grenze und darf eine Wandhöhe bis 3 m und eine Wandfläche bis 25 m² nicht überschreiten. Dies ist hier allerdings der Fall, wenn man ab der aktuellen Geländehöhe (vor der geplanten Aufschüttung) misst. Hier vertritt das Baurechtsamt die Meinung, dass dies nicht befreit werden kann.

Zusammenfassend schlägt die Verwaltung vor, hier das Einvernehmen der Gemeinde unter der Vorgabe zu erteilen, dass die Garage den baurechtlichen Vorgaben angepasst wird.

Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen der Gemeinde wird erteilt.